

Grundsatzerklärung zur Anerkennung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

I. Einleitung

Wir, die Stiftung der Cellitinnen, bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten. Dabei setzen wir geltendes Recht um, respektieren die international anerkannten Menschenrechte sowie umweltbezogene Pflichten und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen vorzubeugen. Es ist das erklärte Ziel des Vorstands, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte und gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften werden nicht toleriert.

Die Grundlage der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bilden die folgenden internationalen Regelungswerke, zu denen sich die Stiftung der Cellitinnen bekennt:

- Internationale Charta der Menschenrechte
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN Global Compact
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze gelten im gesamten Cellitinnen-Verbund, einschließlich unserer Tochtergesellschaften sowie in allen Geschäftsbereichen. Sie sind von den Geschäftsleitungen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Tätigkeiten einzuhalten. Gleichermaßen erwarten wir die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten von allen Geschäftspartnern. Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten ist die Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit uns.



II. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verfolgt das Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Standards entlang der gesamten Lieferkette zu gewährleisten. Zu diesem Zweck definiert es eine Reihe geschützter Rechtspositionen, deren drohende Verletzung durch umfangreiche Sorgfaltspflichten vorgebeugt werden soll.

Folgende Sorgfaltspflichten wurden definiert:

- Die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Abs. 1),
- Die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3),
- Die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),
- Die Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2),
- Die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Abs. 4),
- Das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1 bis 3),
- Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),
- Die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9)
- Die Dokumentation (§ 10 Abs. 1) und die Berichterstattung (§ 10 Abs. 2)

Anhand der Erfüllung der genannten Sorgfaltspflichten soll die Einhaltung der im LkSG festgelegten Rechtspositionen gewährleistet werden.

Nach § 6 Abs. 2 hat jedes in den Anwendungsbereich des LkSG fallende Unternehmen eine Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie zu verabschieden. Darin ist das Verfahren zu beschreiben, mit dem ein Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette nachkommt. Es sind die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu benennen, die auf Grundlage der festgestellt wurden. Schließlich definiert Risikoanalyse prioritär Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie die menschenrechtsumweltbezogenen Erwartungen, die ein Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

III. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Die Stiftung der Cellitinnen kommt ihren menschrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen mit den im folgenden aufgeführten Maßnahmen nach.

a) Effektives Risikomanagement

Die Sorgfaltspflichten werden für die Stiftung der Cellitinnen und ihre Einrichtungen sowie für die gesamte Lieferkette im Rahmen eines Risikomanagementsystems umgesetzt. Das Risikomanagementsystem wird konzernübergreifend umgesetzt und zentral durch die Stiftung der Cellitinnen gesteuert und überwacht.

Das Risikomanagementsystem richtet Prozesse zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten ein und legt Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten fest. Alle relevanten Abteilungen werden in die Umsetzungsschritte einbezogen.



Gemäß § 4 Abs. 3 wurde ein Menschenrechtsbeauftragter bestimmt. Seine Aufgabe ist die Überwachung des Risikomanagements. Zudem fungiert der Menschenrechtsbeauftragte als erster Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Geschäftspartner bei Fragen zu Umsetzung der Sorgfaltspflichten und berichtet jährlich gegenüber dem Vorstand.

b) Risiken erkennen, gewichten, priorisieren

Die Stiftung der Cellitinnen führt eine umfassende Risikoanalyse in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten innerhalb der eigenen Geschäftsbereiche und bei ihren unmittelbaren Zulieferern durch. Dabei greifen wir sowohl auf internen als auch auf externen Sachverstand zurück. Das verwendete Risikoanalysesystem ermöglicht es Risiken bei Geschäftspartnern zu identifizieren. Anhand des Herkunftslandes und der Branche (Klassifizierung nach NACE Codes) erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse. Auf Grundlage von Selbstbewertungen der Lieferanten, eines KI-gesteuerten Medienanalysetools, nachgewiesener Zertifizierungen und eigener Erkenntnisse aus Kontrollen oder Geschäftsvorgängen überprüfen wir Geschäftspartner anschließend auf konkrete menschrechts- oder umweltbezogene Risiken. Anhand einer Risikomatrix wird der Handlungsbedarf identifiziert sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

c) Präventiv vorgehen

Die umfangreiche Risikoanalyse wird durch Präventionsmaßnahmen ergänzt. Unsere Vertragspartner sind dazu verpflichtet, die Vorgaben des LkSG im eigenen Unternehmen, aber auch bei Lieferanten, einzuhalten. Durch jährliche und anlassbezogene Prüfungen wird die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG kontrolliert.

d) Abhilfe leisten

Wirksame Abhilfemaßnahmen sind zu ergreifen, wenn die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eintritt oder unmittelbar bevorsteht. Wir leiten Abhilfemaßnahmen umgehend nach Identifizierung eines entsprechenden Verstoßes ein.

e) Hinweisen nachgehen

Es wurde ein webbasiertes Beschwerdesystem eingerichtet, in welchem Hinweise anonym und mehrsprachig abgegeben werden können. Die Zugangsschwelle ist niedrig gesetzt, um die Abgabe von Beschwerden so einfach wie möglich zu gestalten. Jede Beschwerde löst einen Bewertungs- und Maßnahmenprozess aus, am Ende derer die Beendigung des berichteten Verstoßes oder die Minimierung eines erkannten Risikos steht. Eingereichte Beschwerden werden zudem automatisiert im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

f) Verantwortung in der gesamten Lieferkette

Wir sind uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte innerhalb der gesamten Lieferkette bewusst. Entsprechend erstreckt sich die Risikoanalyse auch auf Zulieferer, die zwar keine direkten Geschäftsbeziehungen zu uns unterhalten, aber Teil der Lieferkette sind.



g) Dokumentation und Berichterstattung

Ab dem Jahr 2024 wird ein jährlicher Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten veröffentlicht. Dieser wird im ersten Halbjahr jeden Jahres gegenüber dem BAFA sowie auf unserer Homepage veröffentlicht und über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen. Durch unsere öffentliche Berichterstattung kommunizieren wir mindestens jährlich erkannte Risiken, ergriffene Maßnahmen und den erzielten Fortschritt.

IV. Ausblick

Die Stiftung der Cellitinnen verpflichtet sich zur fortlaufenden Überprüfung, Weiterentwicklung und Verbesserung ihrer eigenen Maßnahmen. Die Effektivität und Wirksamkeit aller menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten muss stets gewährleistet sein. Wirksamkeitsprüfungen finden anlassbezogen und mindestens jährlich statt.

Köln, 22.01.24

Thomas Bad

Dieter Kesper Vorstand